



# Ehrenordnung

## der Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.

### § 1: Ehrungen durch die Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.

In Anerkennung besonderer Verdienste, um die am 27.03.1980 gegründeten „Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.“, können Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, geehrt werden.

Diese Ehrungen bestehen in der Vergabe von Erinnerungsgaben, eines Ehrenbriefes, von Vereinsehrennadeln und in der Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

### § 2: Zuständig für Verleihungen und Ernennungen

Zuständig für Verleihungen ist der Vorstand.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes vor.

### § 3: Erinnerungsgaben

„Erinnerungsgaben“ können verliehen werden an:

1. Mitglieder, die sich in Teilbereichen der Vereinsarbeit hervorgetan und engagiert haben.
2. Mitglieder die besondere sportliche Leistungen vollbracht haben.
3. Entsprechende Vorschläge für Erinnerungsgaben unterbreiten die Vereinsorgane des Vereins. Bei der Festlegung der Art der Auszeichnung soll das vorschlagende Vereinsorgan mitentscheiden.

### § 4: Ehrenbrief

Der "Ehrenbrief" wird verliehen an verdienstvolle engagierte Mitglieder. Zuständig für die Verleihung ist der Vorstand.

### § 5: Vereinsehrennadeln

„Vereinsehrennadeln“ werden verliehen an Mitglieder.

1. Für **10, 25, 40 usw. Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft** wird eine entsprechende "Ehrennadel" vom Verein verliehen.
2. Zuständig für die Verleihung ist der Vorstand.



# Ehrenordnung

## § 6: Ehrenmitglieder

Zum „**Ehrenmitglied**“ kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Vollmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. „Ehrenmitglieder“ genießen alle Rechte eines Vollmitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

## § 7: Ehrenvorsitzender

Zum "**Ehrenvorsitzenden**" des Vereins auf Lebenszeit kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden über einen längeren Zeitraum (mindestens 10 Jahre) verdienstvoll geführt hat. Der "Ehrenvorsitzende" genießt die gleichen Rechte wie ein „Ehrenmitglied“ und ist von der Beitragspflicht befreit.

## § 8: Ehrungen durch den Deutschen Volkssportverband (DVV)

Der Vorstand kann dem DVV-Landesverband Rheinland-Pfalz Vorschläge unterbreiten. Die zu beantragten Ehrungen stehen in den Ehrenordnungen des Deutschen Volkssportverband (DVV).

## § 9: Zeitpunkt der Verleihung

Über den Zeitpunkt der Verleihung bzw. Ernennung entscheidet der Vorstand. Die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenbrief und Ernennungen werden beurkundet und protokollarisch festgehalten. Ehrungen und Ernennungen können von der Mitgliederversammlung wieder aberkannt werden (z.B. bei Ausschluss aus dem Verein).

## § 10: Schlussbestimmung

Die Ehrenordnung ist beim 1. Vorsitzenden einzusehen und wird auf der Homepage der „Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.“ veröffentlicht werden.

Diese Ehrenordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02. September 2015 beschlossen.

**Kirn-Sulzbach, den 02. September 2015**

**DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

*Hubertus Brandenburg*

- 1. Vorsitzender -